

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag unter b) ab. Der Bundesrat will über die Änderung des § 116 TKG erreichen, dass sich die Bundesnetzagentur mit den zuständigen Landesstellen ins Benehmen setzt, wenn bei der Wahrnehmung der Aufgaben Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien betroffen sind. § 116 TKG regelt allgemein die Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur und bestimmt, dass sich diese nach dem TKG und eben nach der TSM-Verordnung richten. Nach § 2 Abs. 6 TKG muss die Bundesnetzagentur die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien berücksichtigen. Damit ist auch klargestellt, dass die Bundesnetzagentur mit den zuständigen Landesstellen zusammenarbeiten muss. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass diese Zusammenarbeit unzureichend funktioniert. Deshalb besteht kein Anlass, stärkere Beteiligungsrechte als bisher zu verankern.

Zu 6. Zu Artikel 1 Nummer 3a - neu - (§ 123 Absatz 2 Satz 3 - neu - TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 7. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 126 Absatz 1 Satz 3 - neu -, 4 - neu - TKG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Danach soll die Bundesnetzagentur nach § 126 TKG die zuständigen Landesstellen informieren und an eingeleiteten Verfahren gegen TK-Anbieter beteiligen, sowie auf Antrag einer zuständigen Landesstelle die Einleitung eines Verfahrens prüfen. Die Bundesnetzagentur arbeitet nach § 123 Abs. 2 TKG mit den Landesmedienanstalten zusammen. Dazu gehört, dass die Bundesnetzagentur die Landesstellen ggfs. informiert und dass die Landesstellen auch anregen können, die Einleitung eines Verfahrens zu prüfen. Insofern besteht kein Regelungsbedarf.

Zu 8. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 127 Absatz 1 Satz 1 TKG)

Die Bundesregierung schließt sich der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung an.

Zu 9. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

(§ 149 Absatz 1b Nummer 01 - neu - und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 TKG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der Änderungsvorschlag des Bundesrates geht davon aus, dass Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 unzureichend sank-

tioniert sei. Dies trifft nicht zu. Die Sanktionierung erfolgt über § 149 Abs. 1b Nr. 3, wenn jemand einer vollziehbaren Anordnung der Bundesnetzagentur zuwiderhandelt. Art. 3 Abs. 2 der Verordnung ist, wie auch andere Bestimmungen der Verordnung, nicht ausreichend klar formuliert, um ihn unmittelbar bewehren zu können. Insofern reicht es aber aus und ist aus Sicht der Bundesregierung auch viel effizienter und rechtssicherer, wenn zunächst die Bundesnetzagentur entsprechende Anordnungen zur Korrektur trifft, deren Nichtbefolgung sanktioniert wird.

Zu 10. (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Zu a)-c) Die Bundesregierung stimmt den Ausführungen des Bundesrates grundsätzlich zu. Sie verweist auf § 2 Abs. 6 TKG, wonach bei der Regulierung die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien unabhängig von der Art der Übertragung zu berücksichtigen sind und die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder unberührt bleiben. Insofern ist die erforderliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesstellen bereits hinreichend vorgegeben. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt vordringlich darauf ab, notwendige Anpassungen der Bestimmungen des TKG an die Verordnung (EU) 2015/2120 vorzunehmen. Dabei geht es um die Einführung von Sanktionen sowie die Ausrichtung der Aufsichtstätigkeit der Bundesnetzagentur auf die Bestimmungen der Verordnung. Weitergehende Fragestellungen sollten in diesem Gesetzgebungsverfahren außen vor bleiben. Die Bundesregierung verweist hier auf die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Fortentwicklung des TK-Rechtsrahmens, deren Beratungen gerade anlaufen. Sie verweist weiterhin auf den vom Bundesrat für Herbst 2016 angeforderten und noch vorzulegenden Fortschrittsbericht der Bundesregierung zur Anpassung des Rechtsrahmens an das Zeitalter der Digitalisierung im Telekommunikationsbereich (BR-Drs. 88/16).

Zu d) Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht. Sie verweist darauf, dass die Verordnung zwar in Art. 3 die Rechte der Endnutzer bestimmt. Der neue § 47a Abs. 1 Nr. 3 TKG bezieht sich jedoch auf die Pflichten nach Art. 4 der Verordnung. Diese Pflichten beziehen sich auf die Einhaltung von Transparenzpflichten in Verträgen über Internetzugangsdienste. Verträge kommen mit Teilnehmern zustande. Es ist nicht angebracht, die Anforderung der Transparenzpflichten auf alle Endnutzer auszuweiten und ginge über eine Klarstellung hinaus.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu 11. (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung prüft, welche weiteren Regelungen vorgesehen werden sollen, um Verbraucherinnen und Verbraucher effektiv gegen unberechtigte Abrechnungen von Leistungen von Drittanbietern über die Mobilfunkrechnung zu schützen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.